



GEMEINDE OFTRINGEN

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Oftringen (vom 6. Juni 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Ortsbürgerrecht.....	3
II. ERWERB DES ORTSBÜRGERRECHTS	3
§ 2 Orts- und Gemeindebürgerrecht	3
§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen	3
§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ...	3
§ 5 Voraussetzungen	4
§ 6 Verfahren	4
§ 7 Ehrenbürgerrecht	4
III. VERLUST DES ORTSBÜRGERRECHTS	5
§ 8 Verlust durch Beschluss	5
§ 9 Verlust von Gesetzes wegen	5
IV. GEBÜHREN	5
§ 10 Einkaufsgebühr	5
§ 11 Unentgeltliche Einbürgerung	5
§ 12 Zuweisung der Gebühren	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

Die Ortsbürgergemeinde Oftringen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachstehende:

Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Oftringen

(vom 6. Juni 2012)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ortsbürgerrecht

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung prüft wohlwollend neue Einbürgerungsgesuche, welche zur Stärkung der Ortsbürgergemeinde führen.

² Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen Anspruch auf die Teilnahme an den Ortsbürgergemeindeversammlungen sowie an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

II. ERWERB DES ORTSBÜRGERRECHTS

§ 2 Orts- und Gemeindebürgerrecht

In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht von Oftringen besitzen.

§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen

Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt.
- b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:

- a) durch entgeltliche Einbürgerung

- b) durch unentgeltliche Einbürgerung
- c) durch Verleihung ehrenhalber

§ 5 Voraussetzungen

¹ In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Oftringen ist;
- b) insgesamt seit mindestens 20 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen, in Oftringen Wohnsitz hat;
- c) mit Oftringen verwurzelt ist;
- d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen;
- e) einen guten Leumund besitzt und nicht straffällig geworden ist.

² Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

³ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b, so genügt für den Anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt 10 Jahren in der Gemeinde Oftringen.

§ 6 Verfahren

¹ Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Oftringen aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit allfälligen Unterlagen einzureichen.

² Jeder Ortsbürger ist berechtigt, dem Gemeinderat einen Einbürgerungswilligen zur Aufnahme vorzuschlagen.

³ Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Er kann die Gesuchsteller/innen bei Bedarf zu einem Gespräch einladen.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die sich um die Gemeinde Oftringen, insbesondere auch um die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Ver-

dienste erworben haben und das Gemeindebürgerrecht von Oftringen besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

III. VERLUST DES ORTSBÜRGERRECHTS

§ 8 Verlust durch Beschluss

Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

§ 9 Verlust von Gesetzes wegen

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

IV. GEBÜHREN

§ 10 Einkaufsgebühr

¹ Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) CHF 150.00 pro mündige Einzelperson
- b) CHF 200.00 pro Ehepaar
- c) CHF 100.00 pro Kind

² Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

§ 11 Unentgeltliche Einbürgerung

Eine unentgeltliche Einbürgerung kann erfolgen:

- a) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- b) bei Wiedereinbürgerung einer in Oftringen wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.
- c) wenn die Ehefrau vor ihrer Heirat bereits Ortsbürgerin von Oftringen war.
- d) bei 25- und mehrjährigem Wohnsitz in Oftringen, § 5 Abs. 3 gilt sinngemäss.

§ 12 Zuweisung der Gebühren

Die Einkaufsgebühren werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde Oftringen gutgeschrieben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2012 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

4665 Oftringen, 6. Juni 2012

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
J. Fischer

Der Gemeindeschreiber
Ch. Kuster